

Satzung der Gemeinde Tacherting
zur Änderung
der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Tacherting (EBS):



Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Tacherting über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2012:

§ 1 Art und Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 2 EBS)

- (1) § 2 Abs. 1 Nr. IV. b) der EBS ; selbständige Parkflächen
„gestrichen“
- (2) § 2 Abs. 1 Nr. V. b) der EBS; selbständige Grünanlagen;
„gestrichen“
- (3) § 2 Abs. 5 der EBS; Wendeflächen bei Sackgassen; wird durch nachfolgenden Absatz ersetzt:
„Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgasse enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur sechsfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2015 in Kraft.

Tacherting, den 20.02.2015


Johann Hellmeier

1. Bürgermeister

